



## Statuten

---

### Schweizer Unternehmerverband | Medizin



## Inhaltsverzeichnis

---

### I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

### II Mitgliedschaft

- Art. 3 Aktivmitglieder
- Art. 4 Passivmitglieder
- Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft
- Art. 6 Mitgliederbeiträge

### III Organe

- Art. 7 Organe

#### Vereinsversammlung

- Art. 8 Einberufung und Organisation der Vereinsversammlung
- Art. 9 Zuständigkeit
- Art. 10 Stimmberechtigung und Beschlussfassung

#### Vorstand

- Art. 11 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung
- Art. 13 Zuständigkeit

#### Geschäftsstelle

- Art. 14 Die Geschäftsstelle

#### Revisionsstelle

- Art. 15 Die Revisionsstelle

### IV Finanzierung

- Art. 16 Finanzierung

### V Schlussbestimmungen

- Art. 17 Schlussbestimmungen



## Statuten

---

### I Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

---

Unter dem Namen «Schweizer Unternehmerverband | Medizin» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schwyz (nachfolgend «Verband»). Er kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.

#### Art. 2 Zweck

---

- 1 Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen der selbständigen und gesellschaftsrechtlich organisierten Mediziner und Paramediziner sowie die Erbringung von Dienstleistungen an ihre Mitglieder. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Zur Erfüllung dieses Zwecks können der Vorstand und die Vereinsversammlung verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.
- 3 Der Verband ist eine Selbsthilfeorganisation ohne gewinnstrebigem Zweck. Die Bildung von vereinseigenem Vermögen beschränkt sich auf die Sicherung der Existenz und Kontinuität des Verbandes. Ertragsüberschüsse sind zur Unterstützung der Mitglieder durch das Angebot möglichst kostengünstiger Dienstleistungen bzw. Weiterbildungsmöglichkeiten zu verwenden.

### II Mitgliedschaft

#### Art. 3 Aktivmitglieder

---

- 1 Aktivmitglieder üben einen medizinischen oder paramedizinischen Beruf aus. Sie sind entweder selbständig als Einzelunternehmer oder als juristische Person tätig. Soll eine juristische Person angeschlossen werden, müssen sämtliche Gesellschafter und Arbeitnehmer einen medizinischen oder paramedizinischen Beruf ausüben. Es können sich auch bereits bestehende Berufsverbände dem Schweizer Unternehmerverband | Medizin anschliessen, sofern die bestehenden Mitglieder die Aufnahmekriterien erfüllen.
- 2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
  - a) Nachweis der selbständigen oder unternehmerischen Tätigkeit in der medizinischen oder paramedizinischen Branche (gemäss Beitritts gesuch);
  - b) Unterzeichnung des ausgefüllten Mitgliedschaftsantrages.

- 3 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Er kann einen Mitgliedschaftsantrag ohne Begründung ablehnen. Der Vorstand kann ausnahmsweise auch anderen interessierten Personen, insbesondere auch Unselbständigerwerbenden, die mit den Aktivitäten des Verbandes verbunden sind, eine Mitgliedschaft zusprechen.

#### Art. 4 Passivmitglieder

---

- 1 Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie Aktivmitglieder. Sie sind nicht mehr erwerbstätig.
- 2 Der Wechsel von Aktivmitgliedschaft in Passivmitgliedschaft kann nur auf Ende des Kalenderjahres vollzogen werden, in welchem die Mitteilung an den Verband erfolgt.
- 3 Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht und ein passives Wahlrecht.

#### Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

---

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Liquidation/Ableben;
  - b) Vereinsauflösung;
  - c) Austritt;
  - d) Ausschluss.

Ein Austritt kann mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

- 2 Ein Ausschluss aus dem Verband kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes beeinträchtigt. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses Einsprache an die Vereinsversammlung erhoben werden.
- 3 Mitglieder können ferner ausgeschlossen werden, wenn sie trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen oder anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen.
- 4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie oder allfällige Rechtsnachfolger bleiben jedoch dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.



#### Art. 6 Mitgliederbeiträge

- 1 Für die Mitgliedschaft wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Dieser wird in der Form eines sich wiederholenden Jahresbeitrages erhoben. Die Höhe der Beiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Geschäftsstelle.

### III Organe

#### Art. 7 Organe

- Die Organe des Verbandes sind:
- die Vereinsversammlung;
  - der Vorstand;
  - die Geschäftsstelle;
  - die Revisionsstelle.

### Vereinsversammlung

#### Art. 8 Einberufung und Organisation der Vereinsversammlung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich jeweils am ersten Dienstag des Monats Juni um 17.30 Uhr am Sitz der Geschäftsstelle statt. Die Traktandenliste wird zwei Wochen vor der Vereinsversammlung auf der Website [www.unternehmerverband.net](http://www.unternehmerverband.net) publiziert. Es werden keine persönlichen Einladungen verschickt. Mitglieder, die an einer Teilnahme interessiert sind, haben sich eine Woche vor der Vereinsversammlung bei der Geschäftsstelle anzumelden. Mit der Anmeldung können Orientierungsunterlagen zu den einzelnen Traktanden bestellt werden. Mitglieder, welche die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu verlangen.
- 2 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen. Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste, spätestens einen Monat vor der ausserordentlichen Vereinsversammlung.
- 3 Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Vereinsversammlung; die Protokollierung besorgt die Geschäftsstelle.

#### Art. 9 Zuständigkeit

- Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
  - b) Entschädigung des Vorstands;
  - c) Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnissnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung für die verantwortlichen Organe;
  - d) Behandlung von Anträgen, Anregungen und Anfragen der Mitglieder;
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
  - f) Änderung der Statuten;
  - g) Auflösung und Liquidation des Verbandes;
  - h) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

#### Art. 10 Stimmberechtigung und Beschlussfassung

- 1 An der Vereinsversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.
- 2 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind keine Mitglieder an der Vereinsversammlung anwesend, so gilt der Antrag des Vorstandes als angenommen.
- 3 Beschlüsse über Statutenänderungen sowie die Auflösung und Liquidation des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### Vorstand

#### Art. 11 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- 2 Er ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.



#### Art. 13 Zuständigkeit

---

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Oberste Führung des Verbandes;
- b) Bestimmung, Einsetzung und Überwachung der Geschäftsstelle;
- c) Beschlussfassung über Zeichnungsberechtigung und Vertretung des Verbandes nach aussen;
- d) Genehmigung des allfälligen Organisationsreglements der Geschäftsstelle;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
- g) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung respektive Delegation an die Geschäftsstelle oder Dritte;
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

### Geschäftsstelle

#### Art. 14 Die Geschäftsstelle

---

- 1 Die Geschäftsstelle ist für die Durchführung der Vereinsaufgaben unter Beachtung von Statuten, Beschlüssen der Vereinsversammlung und allfällige Richtlinien des Verbandes verantwortlich.
- 2 Der Vorstand kann für die Führung des Verbandssekretariates und für weitere operative Aufgaben einen Geschäftsführer anstellen oder beauftragen, welcher nicht Mitglied des Verbandes zu sein braucht.

### Revisionsstelle

#### Art. 15 Die Revisionsstelle

---

Der Verein lässt seine Buchführung durch eine unabhängige, von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsstelle eingeschränkt prüfen (Art. 729 OR).

- 1 Die Revisionsstelle wird durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie kann wiedergewählt werden.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung und legt der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit vor.

## IV Finanzierung

#### Art. 16 Finanzierung

---

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Freiwilligen Beiträge und Zuwendungen von Drittpersonen;
- c) Kostenbeiträge für erbrachte Dienstleistungen.

## V Schlussbestimmungen

#### Art. 17 Schlussbestimmungen

---

Die vorliegenden Statuten sind an der konstituierenden Vereinsversammlung vom 22. August 2014 genehmigt worden und treten per 1. September 2014 in Kraft.

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung der Statuten.

---

---

Schwyz, 22. August 2014

Für den Schweizer Unternehmerverband | Medizin

Der Vorstand

---

Thomas Aeschmann, Präsident

---

Dr. med. Thomas Schneider, Mitglied

---

Ernst Frank, Mitglied